114 Dritter Theil. Cap. 3. Die noch gefunden Inwohner follen

Die jum End bifes Berichte vorgefchribene inner : vnb aufferliche Areney nicht allein in benseyn zweger erfahrner Medicorum ge trewlich und frifch jugericht / fondern auch ein jeder berfelben in gewiffem Gewicht / vnnd ber Billichfeit nach gefchaft / vnnb ihr Werth gefest werben / bamit ein feber nach feines Beutels Wermogen ein ober die ander fome fonne erlauffen.

Weilen auch die Nothdurfft offemalen erfordert/ daß ber Be filleng. Doctor/ Wundtaret und andere Pefibediente/ oder Der dachtige vor denen Berren Borftebern gemeiner Befundheit perv fofnlich ju thun haben/als folle fich teiner onterfteben in ben-Orth Da fie figen/ einzugehen/ fondern vor der Thur fiehend/ vnd vor dem Rewer fein vorhabende Nothdurffe fchrifft: vnd mundlich vors bringen.

Schlieflichen muffen alle und febe biffero erzehlte Gefat würdlich volljogen und gehalten werden. Die Abertretter aber nach Belegenheit und Stand der Perfohnen/mit Ereus/Muthen/ und Landeverweisung und vnnachläßlicher Geliftraff gur Bug und Behorfamb gebracht werden. Dann auffer difer Dacht fein beffer Arnnepi Mittel wider die Peft fan gefunden werden.

Das III. Capitel.

Sie noch Gesunden Anwohner des Saus see darein die Pest kommen/sollen versport oder auffer der Statt an ein gewiffes Dreb/ und das Sauf von auffen mit einem Ereng verzeichnet werden.

Ann die Peftilens in ein oder mehr Saufer durch Bottes Berhengnuß eingeriffen/ so thut ein Chriftliche Obrige Seit loblich vud wol/ daß sie dieselben Hauser/ sie senn gleich inn: oder ausser der Statt in Burgefrid alsobalden/ und nach Willenschafft von dem erften Peftfilchtigen Krancken oder Ber

Digitized by Google

wersport/oder auffer der Seast au ein gewiffes Orth versthafft. 115

Werftorbenen/ fambt benen barinnen wohnhafft (wofern fie fich/ laut Biennerischer Peft. Ordnung an andere Orth nicht begeben wollen) durch die geschworne Sporer unten an der Gaffen Zhur ein : vnd aufchlieffen/ vnd mit einem Mail Schlof verwahren lafe fen/damit die in dem Defibefleckten Saufe verblibene Perfohnen nicht aufgehen/ ober andere Leuth erfchroden und anfteden. Es follen auch folche Sporer alle Zag zweymal/nemlich Fruh/vnd 21. bende fleifligherumb geben/ vnd darnach feben/baß folche Saufer perfchloffen bleiben/vnnd die vorgelegten Schloffer von denen Inwohnern auf Muthwillen/vnd Frafel nicht abgeschlagen werden: So wol auch daß die Leuehe/ wie die Erfahrung gibt / durch die untern Fenfter/ Laben / Reller / Thur und andere Orth / es fen gleich ben Zag oder Nacht / nicht herauß fleigen / vermeffen und fraffmefliger Beife/vnter die Gefunden Leuth lauffen/vnd diefel. ben erschrecken/ darauf manchmal groffes Angluck entftanden; Wann auch die Sporer befinden werden/daß jemand das Schloß abgeschlagen/ und also eher/ aledann ee durch das Pesis Gericht queroffnen bewilliget worden/ hinwegt gethan / follen fie es vnges faumbt anzeigen / auff daß folder Angehorfamb gebührlicher maffen moge bestraffe/ vnd dem darauf entstehenden Anheil / fo vil müglich/gesteuret werben.

Se sollen auch diese Sporer / so offt sie die Nauser besichtis gen/ ob sie noch beschlossen / schuldig sepn / ben den verschlossenen Persohnen fleissig nachzustragen / ob ihnen auch von denen hierzu bestellten Botten / vnd Einkaussen / daß Jenig zugetragen were de/ was sie zur Nottursse bedörsten / vnnd begehren / dehgleichen ob auch mit dem Jenigen/ so ihnen für der eingesperzten Nottursse einzukaussen / gegeben worden treulich vmbgangen / auch was sie Nottürsstig/ vnd serner bedörsten alles Fleisse befragen/ da auch sonsten etwas vorkossen wurde / oder sie ersuhren / daß einer oder sonsten in diser Gesahr/vnd Nothstand schuldigen Dienst/.

of finding the distribution of the distributio

116 Deitter Theil. Cap.3 Dienoch geftinden Juwohner follen 22

und Gebühr nicht erweife / solches dem vorgeseiten Gericht unges flumt / vand unverschwigen andeuten / auff das die fernere Note turfft könne angestett werden / damit auch an solchen ihrem getreus en Fleiß / desto weniger zu zweiseln / Und sie disem allem treulich nachzukommen / Arsach haben / sollen sie derhalben in epoliche

Pflicht genommen werden.

Es sollen auch dise gesund Deren/vnd Bestackter/mit difer Spore keineswegs so lang verharren / vnd warten / bis albereit drey vier oder gar fünst Persohnen/durch die Pest in einem Daus hingericht worden / sondern alsobald nach des ersten / oder ausst lengst nach des andern pestscheigen Todt oder Pestsäger die Beshausung vorbesageer Massen sperren lassen / damit die Abrigen nicht vorset; vnnd muthwilliger Weise vnnd das Leben gebracht werden / dann es heiß du sole nicht tödten / das ist / weder dich selbst noch deines Nechsten Leben/den Todt in Nachen werssen.

Es ift aber manichmal nicht genug die Inwohner des Peffs süchtigen Hauß/biß zu seiner Sauberung und Reinigung gesperrt zuhalten / sondern man schafft sie an etlichen Orthen gar auß der Stadt / wie dann solcher Gebrauch in Welschland / und Francks reich gar billich ift / da man die Gesunde vor die Stadt/etwan an ein Orth zum Wasser außschafft/allda mit besonderer Ordnung/ und Gesähen so lang zuverbleiben / biß ihre Häuser/ und sie von denen Verdacht deß Junders gereinigt worden / unnd hilft gar nicht / daß die noch Gesunden auß guten Willen / unnd gerne ben Krancken im Hauß bleiben wollen weil sie dissals nicht Nerzn aber ihre Leiber sen/ dahero der Obrigheit zu gehorsamen / unnd zuweichen schuldig.

Bu difen Außschaffen aber / gehöret erftlich ein bequem / vnd füglicher / aber nicht an der offenen Straß gelegener / sondern wolzugerichter Orth / so von dem Pest Bericht vorher zeitlich wolgeschen / vnd erwehlet werden. Zum andern / daß denen Auße

Digitized by Google

Außgeschafften/ vnd Abgesonderten an täglicher Notturffe nichts ermangle. Bum dekten/Go bald einer auß ihnen erfranctet/ohne Werzug in daß Peft Dauß abgefondert werde. Zum vierden/ Daß man (Eheleuth außgenommen) Manng : vnd Weibe Ders fohnen/ nicht in ein Cammer/oder an ein Orth thue. Bum funffe ten / Daß man in Zeit ihrer Abfonderung gute Obacht auff ihre Haufer/ vnd Wohnungen in der Stad habe / damit nicht frigend geftohlen werde / oder fonft einigen Schaden legden. Bum feche fien / Daß fie durch die Leuth/ fo von Natur erbahr / vnd fromb/ oder doch wegen geleiften Ende nicht fo leichtlich bofes thun borf. fen / ju rechter Zeit außgefaubert / vnd gereiniget werden. 2nd obwohlen einem Daug. Deren/das einschlieffen gar zubeschwerlich vortoffie / muß er doch das Außschaffen billich erlenden und auße fichen / auch Gore befio andachtiger vmb funfftigen Seegen aus ruffen/onterdeffen aber folle das Sauf auffen am Thor mit einem Creus: und Rennzeichen gemerete / big zu volliger Sauberung beffelben gezeichnet verbleiben / damit bie Porübergehenden auff folche Saufer von Weiten achtung geben/ gur andern Geiten fich wenden / vnnd nicht etwan von der darin schwebenden Pefis Luffe etwas empfangen.

Das IV. Capitel.

Die Pesisücktigen sollen alsobald auß der Stadt in das Pest & Hauß verschafft werden.

Met In Haufvatter oder Inwohner/wer ber auch fen/ so bald er erfähret/daß seine Dienftbotten einer / Inwohner odet Saufgenoffen erfranctet/ vnd fich in etliehen Sachen/ wie oben im funfffehenden Capitel beferften Theile bericht worden/ Hagete/wann er ein billichen Argwohn schöpffen / daß er mit der Pij tij Digitized by Google West